

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

-Metallwaren -

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bestimmungen – insbesondere in formularmäßigen Einkaufsbedingungen – sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. (Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unsererseits kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen).

1. Angebote, Vertragsabschluss, innersgemeinschaftlicher Erwerb:

Die in unseren Angeboten genannten Preise sind freibleibend. Sie gelten ab Versendungsort ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung und sonstiger Nebenkosten, die der Käufer zu tragen hat. Auf die Regelung unter Ziffer 4 Absatz 1 wird Bezug genommen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche oder vorgedruckte Auftragsbestätigung/Rechnung zustande. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Erklärungen und Anzeigen des Käufers nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen. Bei Lieferungen in Länder der Europäischen Gemeinschaft ist der Käufer verpflichtet, uns seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei der Bestellung zu nennen. Falls der Käufer uns seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht oder unzutreffend nennt, sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Das gleiche gilt, falls uns der Käufer bei Lieferungen ab Werk die notwendigen Bestätigungen über den Transport und Endverbleib der Ware nicht zur Verfügung stellt. Der Einwand des Mitverschuldens ist ausgeschlossen, insbesondere ist der Lieferer nicht verpflichtet, eine ihm genannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf ihre Richtigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Ebenso sind uns Abnehmer aus EU-Mitgliedsstaaten bei innersgemeinschaftlichem Erwerb zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der uns aufgrund von Steuervergehen des Käufers selbst bzw. aufgrund falscher oder unterlassener Auskünfte über seine für die Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse (z.B. „Erwerbsschwelle“) entsteht.

2. Rücktrittsrecht, Lieferfristen:

Eine Gewähr für die Einhaltung bestimmter Lieferfristen können wir nicht übernehmen. Höhere Gewalt sowie Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Verfügungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen oder ähnliche Lieferhindernisse lassen unsere Lieferpflichten ruhen und berechtigen uns, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn Unterlieferanten uns nicht oder nicht ordnungsgemäß beliefern. Wird ein vereinbarter Liefertermin von uns überschritten, so hat uns der Käufer eine Nachfrist von drei Wochen oder die im Einzelfall angemessene längere Nachfrist zu setzen. Die Liefer- bzw. Umarbeitungszeiten gelten als nur annähernd vereinbart und verlängern sich um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Auftrag in Verzug ist. Ersatzansprüche wegen Verzugs sind nur zulässig, wenn die Verzögerung auf ein vorsätzliches oder ein grob fahrlässiges Verhalten unsererseits zurückzuführen ist.

3. Versand und Verpackung:

Wir bewirken Versand und Verpackung nach bestem Ermessen, haften aber nicht für billigste Verfrachtung. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Annahme der Ware durch den Spediteur oder Frachtführer. Unsere Sendungen reisen grundsätzlich auf Kosten des Käufers „ab Werk“, und stets auf seine Gefahr, auch dann, wenn Frankopreise vereinbart sind. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei der Versendung trägt der Käufer. Wir bestimmen Versandart, Versandweg und Frachtführer. Sofern vom Käufer keine besonderen Anweisungen erteilt werden, sind wir berechtigt, in dessen Auftrag die Transportversicherung zu decken.

ACHTUNG! Aus Sicherheitsgründen hat der Käufer die Transportdauer zu überwachen; er hat bei Überschreitung der Lieferzeit und bei Schäden unverzüglich den Absender zu informieren und Ersatzansprüche gegen Dritte sicher zu stellen und unverzüglich den Havariekommissar hinzuzuziehen!

4. Preisanpassungsklausel, Berechnung, Vorauszahlung, Sicherheitsleistung:

Wir behalten uns auch nach Vertragsabschluss bis zur Lieferung das Recht vor, unsere Preise ohne zusätzlichen Gewinn angemessen zu ändern, wenn zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen. Treten in diesem Zeitraum Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnerhöhungen unsere Mitarbeiter oder Materialpreiserhöhungen ein und geht damit eine wesentliche Änderung unsere Kalkulation und daraus resultierend eine Erhöhung oder Verminderung unsere Preise von mindestens 10 % einher, so behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern. Die Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen werden wir dem Käufer gegenüber auf Verlangen nachweisen. Für die Berechnung sind allein die vom liefernden Werk oder Lager bei Abgang ermittelten Mengen, Gewichts- oder Stückzahlen maßgebend.

Wir behalten uns vor, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die unsere Forderungen gefährdet erscheinen. Unser Verlangen ist schriftlich an den Käufer zu richten. Leistet dieser nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Zugang des Schreibens Vorauszahlung bzw. Sicherheit, sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Verträge zurückzutreten.

5. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung:

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt und vorbehaltlich nachfolgender Regelungen, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ratenzahlungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung und sind nur gegen einen jeweils zu vereinbarenden Teilzahlungszuschlag möglich. Hierbei wird der jeweils noch offen stehende Betrag sofort und vollständig zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit der Zahlung einer Rate oder Teilbeträgen, die in der Summe einer Rate entsprechen, mehr als 2 Wochen in Rückstand gerät. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber entgegengenommen. Wechsel-, Diskontospesen und andere Kosten sind vom Käufer zu tragen. Im Falle von Schecks/Wechseln gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck/Wechsel vom Kreditinstitut endgültig gutgeschrieben wird. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Wir werden dem Käufer in diesem Fall über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Für Lieferungen und Leistungen an Käufer im Ausland gilt ausdrücklich als vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch uns, gerichtliche und außergerichtliche, im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers, zu dessen Lasten gehen.

Vertreter sind nicht zum Inkasso berechtigt. Gerät der Käufer mit der Bezahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Entsprechendes gilt im Falle verspäteter Akzeptiereinreichung. Zurückhaltung von Zahlungen zwecks Aufrechnung gegen irgendwelche Ansprüche des Käufers ist ausgeschlossen, solange die Gegenansprüche nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt unser Eigentum, bis der Käufer seine gesamten – also auch erst künftig entstehenden – Verbindlichkeiten aus unseren Geschäftsbeziehungen getilgt hat. Wird die Ware von dem Käufer be- oder verarbeitet erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum an der hergestellten neuen Sachen, und zwar zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen benutzten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, oder Vermischung entspricht.

Der Käufer ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Er darf sie jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Nichtbarzahlung hat der Käufer mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend dieser Bedingungen zu vereinbaren. Der Käufer tritt ferner bereits jetzt seine Forderungen aus der Weitergabe dieser Ware sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab.

Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerb der Abtretung bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Feuer- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl und Einbruch zu versichern. Im Schadensfall entstehende Versicherungsansprüche sind bereits jetzt an uns abgetreten. Die Abtretung wird angenommen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich nach, so haben wir jederzeit – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – das Recht, die Herausgabe der Vorbehaltsware an uns zu fordern und/oder die an uns abgetretenen Rechte direkt geltend zu machen. Wir verpflichten uns, die

uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

7. Beratung, Verfahrenstechnik, Mängelrügen, Gewährleistung, Ersatzansprüche:

Die Zusicherung geforderter Eigenschaften muß im Einzelfall individuell und schriftlich festgelegt werden. Unsere Beratung, Verfahrenstechnik und Produktgestaltung beruht auf langjähriger Erfahrung. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Käufer nicht davon, unsere Produkte und Verfahren auf ihre Eignung für seine Zwecke zu überprüfen. Ausdrücklich behalten wir uns technische Änderungen im Zuge der Produkt- und Verfahrensentwicklung vor. Beanstandungen jeder Art müssen uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich – und nach Art und Umfang der Beanstandungen aufgeschlüsselt – zugegangen sein. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Auf die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB wird ausdrücklich verwiesen. Ist die Beschaffenheit der Ware zu Recht beanstandet, so werden wir sie entweder umtauschen, nachlassen oder gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Fehlmengen werden, wenn möglich, nachgeliefert, andernfalls erteilen wir Gutschrift. Weitergehende Ansprüche sind – soweit das zulässig ist – ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Sach- oder Vermögensschäden des Käufers oder dessen Kunden. Bei Einwirkung eines Käufers oder eines Dritten auf die gelieferte Ware erlöschen die Gewährleistungsrechte. Der Käufer hat bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nachzuweisen, daß die Mängel nicht durch Umstände verursacht wurden, die in seinem Gefahrenbereich liegen (beispielsweise unsachgemäße Lagerung, Aufbewahrung); weitergehende Ansprüche, insbesondere Ersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden – auch solche aus unerlaubter Handlung oder positiver Vertragsverletzung – bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 13 dieser Bedingungen.

In jedem Falle unseres Leistungsverzugs oder von uns vertretender Unmöglichkeit der Leistung ist unsere Haftung auf den Rechnungswert der Ware begrenzt, die nicht oder nicht rechtzeitig geliefert wurde. Für den Fall des § 635 BGB gilt dies entsprechend. Die in § 437 Nr. 1 und Nr. 3 BGB bezeichneten Ansprüche (auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen) verjähren in einem Jahr.

8. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberschutz:

Bei Gegenständen, die nach Angaben des Käufers (Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben) hergestellt werden, übernimmt der Käufer die Gewähr, daß durch die Anfertigung eines solchen Gegenstandes die gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für alle Schäden, die von uns aus der Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte Dritter entstehen, muß der Käufer uns schadlos halten.

Nimmt der Kunde Veränderungen am Liefergegenstand, den Einbau von Zusatzrichtungen oder die Verbindung des Liefergegenstandes mit anderen Geräten oder Vorrichtungen vor und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so übernehmen wir hierfür keine Haftung. Insbesondere ersetzen wir keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall und entgangener Gewinn.

Unsere Entwürfe, Muster, Modelle und dergleichen gelten als unser geistiges Eigentum und dürfen vom Käufer, gleichgültig wie diese in dessen Besitz gelangt sind, auch wenn hierfür keine besonderen Schutzrechte bestehen, weder nachgeahmt, noch in andere Weise zur unmittelbaren oder mittelbaren Nachbildung etc. verwendet werden. Jeder Verstoß hiergegen macht den Käufer schadenersatzpflichtig.

9. Werkzeuge, Vulkanisierungsformen und Fertigungsvorrichtungen: (erforderlich ???)

Auf Wunsch lassen wir entsprechende Formen anfertigen, für die wir einen Kostenanteil in Rechnung stellen. Geleistete Beiträge heben unser ausschließliches Eigentumsrecht an den Formen nicht auf. Wir sind grundsätzlich frei in der Verfügung, insbesondere hinsichtlich Vernichtung/Verschrottung von Werkzeugen, Formen und Vorrichtungen, die zwar noch brauchbar, aber nicht mit Aufträgen belegt sind. (Vulkanisierungsformen u.ä. sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren unbrauchbar und werden nicht mehr aufbewahrt; Werkzeuge u.ä. werden generell höchstens vier Jahre aufbewahrt.) Werden uns Werkzeuge oder sonstige Fertigungsvorrichtungen zur Be- oder Verarbeitung überlassen, so haften wir bei Zerstörung oder Abhandenkommen nur bei groben Verschulden, das vom Eigentümer nachgewiesen werden muß.

10. Rechnungsabschlüsse:

Der Käufer hat Rechnungsabschlüsse, insbesondere Saldenbestätigungen, sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse sind innerhalb eines Monats seit Zugang abzulesen, sonstige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; gesetzliche Ansprüche des Käufers bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben hiervon unberührt.

11. Datenverarbeitung:

Wir sind berechtigt, alle die Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer betreffenden Daten im Sinne des BDSG zu verarbeiten, bzw. verarbeiten zu lassen. Die Käuferdaten unterliegen im Rahmen der Auftragsabwicklung bei uns der elektronischen Datenverarbeitung. Bei Nutzung von personenbezogenen Daten werden wir die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz, beachten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile ausschließlich unser Geschäftssitz in Idar-Oberstein

Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, bei kaufmännischen Käufern für beide Teile unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Käufers. Die Wahlgerichtsstandvereinbarung gilt auch gegenüber Käufern, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben.

Es gilt für beide Vertragspartner ausschließlich Deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen – beide vom 17. Juli 1973 – sowie des UN-Kaufrechtsabkommens vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen incoterms auszulegen.

13. Allgemeine Haftungsausschlüsse und – beschränkungen:

Alle Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art oder Aufwendungsersatz sind – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur – ausgeschlossen. Dies betrifft auch Ansprüche aus außervertraglicher Haftung, aus Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen sowie aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht:

1. soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführung oder leitenden Angestellten beruht;
2. bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
3. außerdem bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; hierbei haften wir aber nur auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens;
4. außerhalb des Bereichs wesentlicher Vertragspflichten auch bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, wir könnten uns kraft Handelsbrauchs davon freizeichnen; der Höhe nach beschränkt sich unsere Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens;
5. bei Sachmängeln, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben;
6. soweit nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Sachen verschuldensunabhängig für Tod, Körper- und Gesundheitsschäden oder Schäden an überwiegend privat genutzten Sachen gehaftet wird.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Im Bereich der Sachmängelhaftung gilt für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen Ziffer 7 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

-Metallwaren -

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bestimmungen – insbesondere in formularmäßigen Einkaufsbedingungen – sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. (Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unsererseits kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen).

14. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen davon unberührt.

Reischauer GmbH, Idar-Oberstein

August 2007